



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die neue Stadt

Feder, Gottfried

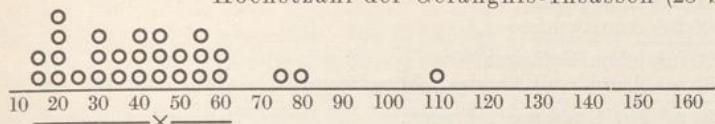
Berlin, 1939

c) Landgericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84833](#)

(Fortsetzung von S. 82.)

Höchstzahl der Gefängnis-Insassen (28 Städte).



c) Landgericht.

Untersucht wurden 11 Landgerichte mit den dazugehörigen Staatsanwaltschaften und Gerichtsgefängnissen.

In Orten, in denen sich ein Landgericht befindet, ist auch ein Amtsgericht innerhalb derselben Stadt vorhanden. Das Landgericht ist die übergeordnete Instanz mehrerer Amtsgerichte und tritt infolgedessen seltener auf. Das Landgericht befindet sich meist nicht nur auf demselben Grundstück wie das Amtsgericht, sondern steht in baulichem Zusammenhang mit demselben. Meist gehört auch ein Gefängnis zum Gesamtkomplex.

Inwieweit das Gefängnis den Erfordernissen des Landgerichts und inwieweit denen des Amtsgerichts dient, lässt sich höchstens für den Einzelfall feststellen. Die Anzahl der Gefangenen ist jedoch erheblich größer, als wenn das Gefängnis nur einem Amtsgericht beigegeben ist. Dementsprechend erhöht sich die Zahl des Aufsichtspersonals.

Natürlich beträgt auch die Zahl der Gerichtseingesessenen das Vielfache derjenigen eines Amtsgerichtsbezirks.

Die Verlegung eines Landgerichts in eine neuerrichtete 20000er Stadt ist höchst unwahrscheinlich, da die Landgerichtsbezirke längst festgelegt sind und aus historischen und traditionellen Gründen nicht weniger als aus wirtschaftlich-strukturellen und verwaltungstechnischen kaum wesentliche Abänderungen erfahren werden.

Sollte aber dennoch aus irgendeinem nicht vorauszusehenden Grunde ein Landgericht in einer solche neue Stadt verlegt werden, so ist die Zusammenlegung mit dem Amtsgericht in Gestalt der Vereinigung beider Instanzen in einem Justizgebäude erwünscht. Sollte man durch örtliche Schwierigkeiten gezwungen sein, die beiden Behörden auf zwei Gebäude zu verteilen, so hätte diese Trennung nicht nach Amtsgericht und Landgericht zu erfolgen, sondern nach nachstehenden Gesichtspunkten:

1. Gebäude *Zivilgerichtsbarkeit*: Abt. für das Amtsgericht,
Abt. für das Landgericht.
2. Gebäude *Strafgerichtsbarkeit*: Abt. für das Amtsgericht,
Abt. für das Landgericht.

Erfolgt die Errichtung beider Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wären als *Grundstücksfläche* etwa 5500 m² vorzusehen, da das Gefängnisgebäude mit etwa 450 m² bebauter Fläche nur einmal, und zwar bei der Strafabteilung vorhanden ist. Sind die Grundstücke räumlich getrennt gelegen, so müßten für die (kleinere) Strafabteilung zuzüglich Gefängnis rd. 3000 m², und für die (an und für sich größere) Zivilabteilung (aber ohne Gefängnis) ebenfalls 3000 m², also insgesamt 6000 m² vorgesehen werden.

Höchstzahl der Gefangenen. Es konnten nur 7 Städte ausgewertet werden. Von diesen weist Braunschweig die stärkste Zahl, nämlich 153, und Meiningen die Mindestzahl, nämlich 67, auf. Der Durchschnitt wird bei 90—95 liegen.

Beamte und Angestellte des Landgerichts allein. Höchstzahl: Prenzlau mit 37, Mindestzahl Marburg mit 28, Mittelwert: 32 Beamte und Angestellte.

An besonderen Einrichtungen der Landgerichte sind noch 2—3 Säle zu erwähnen (die geringste Zahl haben Weiden und Ansbach mit je nur einem, die Höchstzahl Tübingen mit 5 Sälen). Die durchschnittliche Größe dieser Säle zusammengenommen beträgt rd. 200 m². Der Höchstwert liegt wieder bei Prenzlau mit 293 m², der Mindestwert bei Weiden mit 95 m².

d) Justizgebäude.

(Amts- und Landgericht, sowie Gefängnis.)

Bei der Vereinigung beider Abteilungen samt Gefängnis in einem einzigen Justizgebäude genügt eine

Grundstücksfläche von etwa 4500—5000 m².

Die bebaute Fläche dieses gesamten Komplexes richtet sich nach der Stockwerkzahl.

An Nutzfläche beansprucht das Landgericht allein durchschnittlich rd. 1700 m².